



Tischtennis-Club Benrath 1983 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "TTC Benrath 1983 e.V." abgekürzt: „TTC Benrath“.

(2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Benrath.

§ 2 Ziel und Gemeinnützigkeit

(1) Der TTC-Benrath mit Sitz in Düsseldorf - Benrath, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(6) Jeder Beschluß über die Änderung von § 2 dieser Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün-schwarz.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein gehört je nach Sportart den jeweiligen zuständigen Fachverbänden an.
- (2) Die Zugehörigkeit zu weiteren Institutionen liegt im Entscheidungsbereich des erweiterten Vorstandes nach Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Sport ausüben oder die Ziele des Vereins unterstützen will. Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich nicht begrenzt, jedoch kann der Vorstand Aufnahmesperren anordnen, wenn und soweit die Belange des Vereins dies erforderlich oder zweckmäßig machen.
- (2) Aufnahmegesuche (Beitrittserklärungen) sind dem Vorstand auf dem dazu bestimmten Formular schriftlich einzureichen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er ist befugt Aufnahmegesuche, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.
- (3) Durch seine Unterschrift unter das Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) unterwirft sich der Anmeldende der Satzung und sonstigen Bestimmungen des Vereins. Minderjährige müssen das Aufnahmegesuch durch ihre gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnen lassen, die damit die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des Vereins für den Minderjährigen verbindlich anerkennen.
- (4) Die Mitglieder verzichten auf Schadensersatzansprüche gegen den Verein oder ein im Auftrag des Vereins handelndes Mitglied, soweit nicht Vorsatz in Frage kommt und soweit entstandene Schäden nicht durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind. Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum nur im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Satzung sorgfältig zu beachten. Sie haben nach innen und nach außen alles zu unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen des Vereins und der Autorität der gewählten Vertreter zu schaden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt: Ehrenmitglieder § 8,
 ordentliche Mitglieder § 9,
 unterstützende Mitglieder § 10 und
 jugendliche Mitglieder § 11.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Zur Beitragszahlung sind sie nicht verpflichtet.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied ist, wer den Sport im Verein tätig ausüben will oder ausübt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben ferner die Ihnen nach der Satzung besonders zugewiesenen Rechte und Pflichten.

§ 10 Unterstützende Mitglieder

(1) Unterstützendes Mitglied kann werden, wer den Sport fördern, aber selbst nicht ausüben will. Die unterstützenden Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, einschließlich der Mitgliederversammlung, an der sie mit vollem Stimmrecht -sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben- teilnehmen können.

§ 11 Jugendliche Mitglieder

(1) Jugendliche werden nach der Maßgabe der vom Vorstand ergehenden Bestimmungen als jugendliche Mitglieder aufgenommen. Sie sind berechtigt, den Sport auszuüben und an den Jugendversammlungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung. Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendwart, der von der Mitgliederversammlung und der ansonsten nicht stimmberechtigten Jugendlichen gewählt wird. Die Jugendordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Jugendwart erstellt.

(3) Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden nach Maßgabe der Satzung ordentliche Mitglieder. Sie haben alsdann den Ihrer Altersklasse entsprechenden Beitrag zu zahlen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß oder
- c) durch Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluß eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Über eine nicht fristgerechte Kündigung behält sich der Vorstand im Einzelfall das Entscheidungsrecht vor. Der Austritt eines Jugendlichen muß von seinem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.

(3) Der Ausschluß kann erfolgen wegen:

- a) gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Vereinsdisziplin und die Kameradschaft oder gegen die Vereinsorgane,
- b) schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

Mitglieder die trotz mehrfacher Aufforderung bis zum Ende des Geschäftsjahres dem Verein gegenüber ihre laufenden Verbindlichkeiten aus der vorhergehenden Zeit nicht bereinigt haben, verlieren ihre Recht als Vereinsmitglieder und können ebenfalls ausgeschlossen werden.

(4) Den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluß der Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Der Ältestenrat hat dann in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu befinden. Mit 2/3-Stimmenmehrheit kann der bestehende Beschluß geändert werden. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Beschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufung, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschwerde dem Ältestenrat zur Überprüfung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

(6) Bei Ausschluß eines Jugendlichen sind die nach Abs. 4 und 5 erforderlichen Bekanntmachungen zu Händen des gesetzlichen Vertreters zu erklären.

(7) Die Haftung des Mitgliedes für seine Verbindlichkeiten wird weder durch den Austritt noch durch den Ausschluß berührt.

(8) Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

(9) Mit Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils des Vermögens.

§ 13 Mitgliedschaft und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 8), sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Sie sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. Sie sind bei den dazu beauftragten inkasso-berechtigten Mitgliedern bar einzuzahlen oder auf das Vereinskonto, zu Gunsten der entsprechenden Abteilung, zu überweisen. Zahlungen werden grundsätzlich mit der ältesten Schuld verrechnet.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu stunden und in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ältestenrates, Ermäßigung oder Erlaß von Beiträgen zu gewähren.

(4) Falls die Mitgliederbeiträge und die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes außerordentliche Beiträge beschließen.

(5) Mitglieder die zum Grundwehrdienst oder Ersatzdienst einberufen werden, bleiben für die Dauer Ihres Grundwehrdienstes oder Ersatzdienstes von der Beitragszahlung befreit. Hierüber muß ein Nachweis erbracht werden.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§§ 15 bis 18),
2. der erweiterte Vorstand (§ 19),
3. die Mitgliederversammlungen (§§ 20 bis 24),
4. der Ältestenrat (§ 25 und § 26) und
5. die Jugendversammlung (§ 27).

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende (Geschäftsführer),
3. der Schatzmeister und
4. der Schriftführer (dieser ohne Stimmrecht).

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Namen der Vorstandsmitglieder sind dem Amtsgericht innerhalb von vier Wochen nach der Wahl bekanntzugeben.

(3) Dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer) obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs mit Personen und Vereinen, die Anfertigung der zur Erleichterung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke und Handlungen.

(4) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in jeder Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung abzugeben. Er nimmt alle Ein- und Auszahlungen für Vereinszwecke gegen Quittung vor.

(6) Zu allen Sitzungen, in denen Fragen der selbständigen Abteilungen besprochen werden, sind die jeweiligen Abteilungsleiter hinzuzuziehen. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vereins zur Vornahme von ordentlich beschlossener Rechtsgeschäfte jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist den Mitgliedern des Vereins für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 17 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (2) Wählbar sind nur ordentliche und unterstützende Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 18 Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 19 Der erweiterte Vorstand

(1) Für die Bildung eines erweiterten Vorstandes ist Voraussetzung, daß mehr als eine selbständige Abteilung besteht.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. alle Mitglieder des Vorstandes und
2. alle Abteilungsleiter der selbständigen Abteilungen.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, daß das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der unter § 14 Nr. 1., 2. und 4. fallenden Organe.
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand richten. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung muß spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz des Vereins durchgeführt werden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 22 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied vorgeschlagen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl in jedem Fall beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem dem Vorstand erklärt werden.

(7) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 23 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 24 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20, 21, 22 und 23 dieser Vereinssatzung entsprechend.

§ 25 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ältestenrates im Amt. Jedes Mitglied des Ältestenrates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahr angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Ältestenrates sein.

(2) Voraussetzung für die Ersetzung eines Ältestenrates ist eine Mindestmitgliederzahl von dreißig Mitgliedern nötig. Wird die Voraussetzung von Satz 1 dieses Absatzes nicht erfüllt, werden die Aufgaben des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

(3) Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ältestenrates die Einberufung schriftlich begründet vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des Ältestenrates, die die Einberufung des Ältestenrates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Ältestenrat einzuberufen.

(4) Zu den Sitzungen des Ältestenrates haben alle Mitglieder des Vorstandes Zutritt.

(5) Der Ältestenrat bildet seinen Beschluß in Zusammenhang mit dem Vorstand durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlußfassungen des Ältestenrates bedürfen einer Mindestanzahl von drei Mitgliedern. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus, so wählt der Ältestenrat in Verbindung mit dem Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.

§ 25 Aufgaben des Ältestenrates

(1) Der Ältestenrat entscheidet in allen in der Satzung aufgeführten Fällen und in Streitfällen zwischen den Mitgliedern des Vereins. Er hat weiterhin die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

(2) Der Ältestenrat hat dem Vorstand gegenüber kein Weisungsrecht.

§ 27 Die Jugendversammlung

entfällt zur Zeit

§ 28 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Von besonderen Vorkommnissen oder Beanstandungen ist dem Vorstand über den Geschäftsführer sofort Kenntnis zu geben. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die Richtigkeit der Verbuchung in Verbindung mit den Belegen. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 29 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zur Beschlußfassung hierüber einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Sollten sich 25 Mitglieder des Vereins bereiterklären, den Verein fortzuführen, so kann ein Auflösungsbeschluß nicht wirksam werden.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Elterninitiative Kinderkrebsklinik e. V.", Postfach 280113, Ohlauer Weg 14 in 4000 Düsseldorf 12 (VR 5841 vom November 1979), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Im Falle der Überschuldung des Vereins hat der Vorstand das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen. Durch die Eröffnung des Konkurses verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit. Sollte der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung verschuldet sein, ohne daß hierdurch ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens erforderlich würde, so hat der Vorstand die Liquidatoren zu bestimmen, die die Abwicklung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen haben.

Wirksamkeit der Satzung

Der Verein hat sich diese Satzung in der Gründungsversammlung am 15. November 1983 gegeben.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschlüsse Mitgliederversammlungen vom 20. Februar 1994, 2. April 1984 und vom 10.02.1992 in den §§ 16, 24 und 29 geändert.

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wurde am 4. Mai 1984 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Nummer 6314 mit dem Gründungsnamen Sportclub Urdenbach e.V. eingetragen.

Düsseldorf-Benrath, den 21.03.2003